

FASSUNG VOM 18.03.2024

ANLAGEBEDINGUNGEN

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen der

coinIX COINVEST InvAG mit TGV, Hamburg

(nachstehend „**Gesellschaft**“ genannt)

extern verwaltet durch die

coinIX Capital GmbH

(nachstehend „Verwaltungsgesellschaft“ genannt)

und ihren Aktionären

für das von der Gesellschaft verwaltete Spezial-AIF-Teilgesellschaftsvermögen

coinIX COINVEST SCI1

die nur in Verbindung mit der Satzung der Gesellschaft gelten.

I.
Anlagegrundsätze und Anlagegrenzen

§ 1
Spezial-Teilgesellschaftsvermögen

1. Das Teilgesellschaftsvermögen coinIX COINVEST SCI1 (im Folgenden das „**Teilgesellschaftsvermögen**“) ist ein Spezial-AIF-Teilgesellschaftsvermögen der Gesellschaft.
2. Auf das Teilgesellschaftsvermögen lautende Aktien dürfen nur von professionellen und semiprofessionellen Anlegern im Sinne von § 1 Abs. 19 Nr. 32 und 33 Kapitalanlagegesetzbuch erworben werden.

§ 2
Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Teilgesellschaftsvermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben, sofern der Verkehrswert ermittelt werden kann:

- a) Anteile an Investmentvermögen,
- b) Wertpapiere,
- c) Kryptowerte,
- d) Derivate, und
- e) Bankguthaben

§ 3
Anlageziel und Anlagestrategie

Die Gesellschaft legt die Mittel des Teilgesellschaftsvermögens nach den Grundsätzen der Risikomischung in die in § 2 genannten Vermögensgegenstände mit dem Ziel einer positiven Wertentwicklung an.

§ 4
Emittenten- und Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft kann, vorbehaltlich der in diesen Anlagebedingungen genannten sonstigen Aussteller- und Anlagegrenzen, für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens jeweils insgesamt bis zu 100 % des Werts des Teilgesellschaftsvermögens in
 - a) Anteile an Investmentvermögen,

- b) Wertpapiere,
- c) Kryptowerte,
- d) Derivate, oder
- e) Bankguthaben investieren.

2. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens nur in Vermögensgegenstände investieren, deren Verkehrswert ermittelt werden kann.
3. Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens keine Pensionsgeschäfte, Wertpapierdarlehen oder andere Wertpapierfinanzierungsgeschäfte im Sinne des Art. 3 Nr. 11 (EU) Verordnung 2015/2365 abschließen.
4. Bei Kryptowerten darf die Gesellschaft die Verwahrung durch einen Kryptoverwahrungsdienstleister vornehmen lassen oder die Verwahrung selbst durchführen. Sie darf Kryptowerte auch zum Zwecke des Stakings oder in anderen Formen zur Erzielung laufender Erträge einsetzen.

§ 5 Derivate

1. Die Gesellschaft darf im Rahmen der Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente unter Beachtung der Anlagegrenzen des § 4 einsetzen. Gesamttrendite-Swaps sind nicht zulässig. Beim Einsatz von Derivaten und Finanzinstrumenten mit derivativer Komponente wird die Gesellschaft die gemäß § 197 Absatz 3 Kapitalanlagegesetzbuch erlassene Derivateverordnung beachten. Die Gesellschaft nutzt den qualifizierten Ansatz im Sinne der Derivateverordnung. Sie darf - vorbehaltlich eines geeigneten Risikomanagementsystems – in jegliche Derivate oder Finanzinstrumente mit derivativer Komponente investieren.
2. Hierbei darf der dem Teilgesellschaftsvermögen zuzuordnende potenzielle Risikobetrag für das Marktrisiko („Risikobetrag“) zu keinem Zeitpunkt das Zweifache des potenziellen Risikobetrags für das Marktrisiko des zugehörigen Vergleichsvermögens gemäß § 9 Derivateverordnung übersteigen. Alternativ darf der Risikobetrag zu keinem Zeitpunkt 20 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens übersteigen.
3. Unter keinen Umständen darf die Gesellschaft bei diesen Geschäften von den in den Anlagebedingungen, der Satzung und in den gegebenenfalls ergänzend vereinbarten Anlagerichtlinien genannten Anlagegrundsätzen und -grenzen abweichen.
4. Die Gesellschaft darf Derivate und Finanzinstrumente mit derivativer Komponente zum Zwecke der Absicherung, der effizienten Portfoliosteuerung und der Erzielung von Zusatzerträgen, d. h. auch zu spekulativen Zwecken einsetzen, wenn und soweit sie dies im Interesse der Aktionäre für geboten hält.

§ 6 Kredite

Die Gesellschaft darf für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens kurzfristige Kredite bis zur Höhe von 10 % des Wertes des Teilgesellschaftsvermögens aufnehmen, wenn die Bedingungen der Kreditaufnahme marktüblich sind.

§ 7 Leerverkauf

Für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens dürfen keine Vermögensgegenstände verkauft werden, die im Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses nicht zum Teilgesellschaftsvermögen gehören (Leerverkauf).

§ 8 Aktienklassen

1. Für das Teilgesellschaftsvermögen können Aktien mit unterschiedlichen Ausgestaltungsmerkmalen ausgegeben werden. Aktien mit gleichen Ausgestaltungsmerkmalen bilden eine Aktienklasse. Die Bildung neuer Aktienklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft, die den Erwerb von Aktien einer Aktienklasse auch von Mindestanlagesummen abhängig machen kann. Von den festgelegten Mindestanlagesummen kann die Gesellschaft in Einzelfällen auch abweichen.
2. Zulässig ist die unterschiedliche Ausgestaltung von Aktien hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Ertragsverwendung (Ausschüttung, Theaurierung, Teilausschüttung und Teilthesaurierung oder unterjährige Vorabausschüttungen), der Währung der Aktienklasse, der Mindestanlagesumme und der Verwaltungsvergütung. Eine Kombination der Ausgestaltungsmerkmale ist möglich.
3. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Teilgesellschaftsvermögen und nicht für eine einzelne Aktienklasse oder eine Gruppe von Aktienklassen zulässig.
4. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsaktienklasse ist zulässig. Als Währungskurssicherungsinstrumente sind nur Devisentermingeschäfte, Währungs-Futures, Währungsoptionsgeschäfte und Währungsswaps sowie sonstige Währungskurssicherungsgeschäfte, soweit sie Derivaten gemäß § 5 entsprechen, zulässig. Ausgaben und Einnahmen aufgrund eines Währungskurssicherungsgeschäftes werden ausschließlich der betreffenden Währungsaktienklasse zugeordnet.
5. Die bestehenden Aktienklassen werden im Jahresabschluss einzeln aufgezählt. Die die Aktienklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale werden im Jahresabschluss im Einzelnen beschrieben.

6. Der Aktienwert wird für jede Aktienklasse gesondert errechnet. Bei erstmaliger Ausgabe von Aktien einer Aktienklasse ist deren Wert auf der Grundlage des für das gesamte Teilgesellschaftsvermögen ermittelten Wertes zu berechnen. Danach ergibt sich der Wert einer Aktienklasse aus der Summe der für diese Aktienklasse zu berechnenden anteiligen Nettowertveränderung des Teilgesellschaftsvermögens gegenüber dem vorangehenden Bewertungstag und dem Wert der Aktienklasse am vorangehenden Bewertungstag, wobei die Kosten der Auflegung neuer Aktienklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Teilgesellschaftsvermögen gegebenenfalls abzuführenden Steuern) und die Verwaltungsvergütung, einschließlich Ertragsausgleich, sowie die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich dieser Aktienklasse und Kosten, die lediglich bei einer oder mehreren Aktienklassen anfallen, dieser bzw. diesen Aktienklassen zugeordnet werden. Der Wert einer Aktie einer Aktienklasse ergibt sich aus der Teilung des Wertes der Aktienklasse durch die Zahl der ausgegebenen Aktien dieser Aktienklasse.

II.

Ausgabepreis, Rücknahmepreis und Kosten

§ 9

Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Die Ausgabe von Aktien erfolgt zum Ausgabepreis. Der Ausgabepreis entspricht dem am Ausgabetermin gemäß Abs. 9 ermittelten Aktienwert zuzüglich eines Ausgabeaufschlages gemäß Abs. 4. Der Aktienwert für die erstmalige Ausgabe von Anlageaktien für das Teilgesellschaftsvermögen beträgt EUR 100 je Aktie. Der Aktienwert ergibt sich aus der Division des Werts des Teilgesellschaftsvermögens durch die Zahl der umlaufenden Aktien, die Rechte an diesem Teilgesellschaftsvermögen gewähren. Werden gemäß § 8 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, ist der Aktienwert sowie der Ausgabepreis für jede Aktienklasse entsprechend § 8 Abs. 6 gesondert zu ermitteln.
2. Die Einlage kann von Aktionären in Geld oder in Form von Sacheinlagen erbracht werden. Zulässige Sacheinlagen sind Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 4 Abs. 2 Satz 1 sowie Wertpapiere und Kryptowerte, die nach Einschätzung des Vorstandes hinsichtlich ihrer Marktkapitalisierung, ihrer Wandelbarkeit in Euro und ihrem Handelsvolumen als Sacheinlagen geeignet sind. Die Bewertung entsprechender Sacheinlagen erfolgt gemäß § 10.
3. Der Wert des Teilgesellschaftsvermögens ist auf Grund der jeweiligen Werte der zu ihm gehörenden Vermögensgegenstände und aktiven Rechnungsabgrenzungsposten abzüglich der für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens aufgenommenen Kredite sowie passive Rechnungsabgrenzungsposten und Rückstellungen sowie auf das Teilgesellschaftsvermögen entfallenden sonstigen Verbindlichkeiten zu ermitteln.
4. Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Ausgabeaufschlag in Höhe von bis zu 2 % zu

erheben. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren oder gar keinen Ausgabeaufschlag zu erheben. Werden gemäß § 8 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, können diese sich gemäß § 8 Abs. 2 unter anderem auch nach der Höhe des Ausgabeaufschlags unterscheiden. In diesem Fall wird der Ausgabeaufschlag für jede Aktienklasse im Anhang dieser Anlagebedingungen einzeln beziffert.

5. Ausgabetermin im Sinne des Abs. 1 ist jeder Tag, an dem eine Wertermittlung nach Abs. 9 erfolgt. Angebote müssen bis 13:30 Uhr (mitteleuropäische Zeit – Hamburg) an dem, dem jeweiligen Ausgabetermin vorhergehenden Tag, der ein Bankgeschäftstag in Hamburg ist, bei der Gesellschaft eingehen, sofern die Einlage nicht als Sacheinlage erbracht wird. Angebote, die später als um 13:30 Uhr (mitteleuropäische Zeit – Hamburg) an dem, dem jeweiligen Ausgabetermin vorhergehenden Bankgeschäftstag in Hamburg bei der Gesellschaft oder der Verwahrstelle eingehen, werden erst an dem auf den jeweiligen Ausgabetermin folgenden Ausgabetermin berücksichtigt. Angebote, bei denen die Einlage als Sacheinlage erbracht werden soll oder wird, müssen bis 13:30 Uhr (mitteleuropäische Zeit – Hamburg) fünf Bankarbeitstage in Hamburg vor dem Ausgabetermin bei der Gesellschaft eingehen. Der Vorstand der Gesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen gegen Sacheinlagen bis zum Ausgabetermin 12 Uhr (mitteleuropäische Zeit - Hamburg) ablehnen, sofern aufgrund von kurzfristigen Marktentwicklungen durch die Bewertung der Sacheinlage nach Abs. 10 ein wesentlicher Nachteil für die bestehenden Investoren zu befürchten ist.
6. Die Rücknahme von Aktien erfolgt zum Rücknahmepreis. Der Rücknahmepreis entspricht dem anteiligen Nettoinventarwert des Teilgesellschaftsvermögens zum Rückgabetermin abzüglich des Rücknahmeabschlags gemäß Abs. 7. Der anteilige Nettoinventarwert entspricht dem Aktienwert im Sinne des Abs. 1.
7. Die Gesellschaft ist berechtigt, einen Rücknahmeabschlag in Höhe von bis zu 2 % zu erheben, sofern eine Rücknahme innerhalb der ersten 12 Monate nach Ausgabe der Aktie erfolgt. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren oder gar keinen Rücknahmeabschlag zu berechnen. Werden gemäß § 8 Abs. 1 unterschiedliche Aktienklassen für das Teilgesellschaftsvermögen eingeführt, können diese sich gemäß § 8 Abs. 2 unter anderem auch nach der Höhe des Rücknahmeabschlags unterscheiden. In diesem Fall wird der Rücknahmeabschlag für jede Aktienklasse im Anhang dieser Anlagebedingungen einzeln beziffert.
8. Rückgabetermin ist jeder Tag, an dem eine Rücknahme von Aktien gemäß § 11 Abs. 2 erfolgt. Rückgabeaufträge müssen bis 13:30 Uhr (mitteleuropäische Zeit – Hamburg) an dem mindestens 14 Tage vor dem jeweiligen Ausgabetermin liegenden Tag, der ein Bankgeschäftstag in Hamburg ist, bei der Gesellschaft eingehe. Rückgabeaufträge, die nach diesem Termin eingehen, werden erst an dem auf den jeweiligen Ausgabetermin folgenden Ausgabetermin berücksichtigt
9. Der Wert des Teilgesellschaftsvermögens und der Aktienwert werden jeweils am letz-

ten Tag eines Monats ermittelt. Fällt der letzte Tag eines Monats nicht auf einen Bankgeschäftstag in Hamburg, an dem nicht aufgrund von Satz 3 von einer Wertermittlung abgesehen wird, so erfolgt die Wertermittlung nach Satz 1 an dem letzten Kalendertag des Monats, der ein Bankgeschäftstag in Hamburg ist, an dem nicht aufgrund von Satz 3 von einer Wertermittlung abgesehen wird. An gesetzlichen Feiertagen, die Bankgeschäftstage sind, sowie am 24. und 31. Dezember jeden Jahres wird die Gesellschaft von einer Wertermittlung absehen.

10. Der Wert von Sacheinlagen wird wie folgt ermittelt:

a) Anteile an Investmentvermögen

Anteile an Investmentvermögen werden bewertet mit dem zum Ausgabetag ermittelten Anteilswert, sofern für diese Anteile zum Ausgabetag kein Anteilswert ermittelt wird, mit dem letzten vor dem Ausgabetag ermittelten Anteilswert.

b) Kryptowerte

Kryptowerte werden bewertet mit dem für den Ausgabetag angezeigten Schlusskurs des Bewertungsportals www.coinmarketcap.com.

§ 10 Kosten

1. Die Verwaltungsgesellschaft berechnet dem Teilgesellschaftsvermögen eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 2 % des Durchschnittswertes des Teilgesellschaftsvermögens, der aus den Werten am Ende eines jeden Monats errechnet wird. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die konkrete Ausgestaltung für die entsprechenden Aktienklassen ergibt sich aus der Anlage zu diesen Anlagebedingungen.
2. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des jeweiligen Teilgesellschaftsvermögens:
 - a) bankübliche Depot-, Konto- oder Verwahrgebühren für Kryptowerte, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
 - b) Kosten für den Druck und den Versand der für die Aktionäre bestimmten Informationen sowie die Kosten für die Bereitstellung der Informationen auf andere Weise;
 - c) Kosten der Erstellung und Bekanntmachung der Jahresabschlüsse, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und gegebenenfalls der Ausschüttungen und Theaurierungen und des Auflösungsberichtes;
 - d) Von Dritten in Rechnung gestellte Kosten für die Fondsbuchhaltung;

- e) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers;
 - f) Kosten der Prüfung des Teilgesellschaftsvermögens durch den Abschlussprüfer des Teilgesellschaftsvermögens;
 - g) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
 - h) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Teilgesellschaftsvermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Teilgesellschaftsvermögens erhobenen Ansprüchen;
 - i) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Teilgesellschaftsvermögen erhoben werden;
 - j) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Teilgesellschaftsvermögen;
 - k) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
 - l) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
 - m) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Teilgesellschaftsvermögens durch Dritte;
 - n) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern, einschließlich etwaiger Umsatzsteuer.
3. Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen wird das jeweilige Teilgesellschaftsvermögen mit den im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.
 4. Gemeinkosten und sonstige Aufwendungen, die nicht einem einzelnen Teilgesellschaftsvermögen zugeordnet werden können, werden verhältnismäßig auf die einzelnen Teilgesellschaftsvermögen verteilt.
 5. Ferner kann die Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung des Teilgesellschaftsvermögens je ausgegebener Aktie eine erfolgsabhängige Vergütung in Höhe von bis zu 20 % (Höchstbetrag) des Betrages erhalten, um den der Aktienwert am Ende einer Abrechnungsperiode den Betrag des Aktienwerts am Anfang einer Abrechnungsperiode übersteigt.

6. Die Abrechnungsperiode beginnt am ersten Tag eines Monats und endet am letzten Tag des jeweiligen Monats. Die erste Abrechnungsperiode beginnt mit der Auflegung des Teilgesellschaftsvermögens und endet am letzten Tag des betreffenden Monats.
7. Die erfolgsabhängige Vergütung wird anhand der Aktienwertentwicklung, bereinigt um (Teil-)Ausschüttungen und um zulasten des Teilgesellschaftsvermögens geleistete Steuerzahlungen (BVI-Methode) sowie bereinigt um eine etwaige in der laufenden Abrechnungsperiode zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung, ermittelt. Entsprechend dem Ergebnis eines monatlichen Vergleichs wird eine angefallene erfolgsabhängige Vergütung im Teilgesellschaftsvermögen je ausgegebener Aktie zurückgestellt bzw. bei Unterschreiten des erforderlichen Aktienwerts oder der „High-Water-Mark“ wieder aufgelöst. Die am Ende der Abrechnungsperiode bestehende, zurückgestellte erfolgsabhängige Vergütung kann zugunsten der Verwaltungsgesellschaft entnommen werden.
8. Die erfolgsabhängige Vergütung kann nur entnommen werden, wenn der Aktienwert am Ende der Abrechnungsperiode den Höchststand des Aktienwertes des Teilgesellschaftsvermögens, der am Ende der zwölf vorhergehenden Abrechnungsperioden erzielt wurde, übersteigt. Für die erste Abrechnungsperiode findet vorstehender Satz keine Anwendung; für das Ende der zweiten bis zwölften Abrechnungsperiode findet vorstehender Satz mit der Maßgabe Anwendung, dass der Aktienwert den Höchststand des Aktienwertes am Ende sämtlicher vorhergehenden Abrechnungsperioden übersteigen muss.

III.

Rücknahme, Ertragsverwendung, Sonstiges

§ 11

Rücknahme

1. Die Gesellschaft ist gemäß § 11 der Satzung zur Rücknahme der Aktien gegen Zahlung des Rücknahmepreises verpflichtet.
2. Die Rücknahme erfolgt monatlich jeweils zum letzten Bankarbeitstag im Monat der Gesellschaft unter Einhaltung einer Rücknahmefrist von 14 Tagen.
3. Zur Einhaltung der Rücknahmefrist nach Absatz 2 muss die unwiderrufliche Rückgabeerklärung jeweils bis 13:30 Uhr (mitteleuropäische Zeit – Hamburg), vierzehn Tage vor dem jeweiligen Rückgabetermin nach Absatz 2 bei der Gesellschaft eingehen („Rückgabetermin“). Der Rückgabetermin zählt nicht als Bankgeschäftstag für die Zwecke der Rückgabefristberechnung. Rückgabeerklärungen, die erst nach 13:30 Uhr (mitteleuropäische Zeit – Hamburg) am Rückgabetermin nach Satz 1 bei der Gesellschaft

eingehen, werden zu dem auf den jeweiligen Rückgabetermin folgenden Rückgabetermin berücksichtigt.

§ 12

Abrechnung bei Ausgabe und Rücknahme

Die Abrechnung der Ausgabe von Aktien erfolgt spätestens fünf Tage nach dem Ausgabetermin in der Währung des Teilgesellschaftsvermögens. Die Abrechnung der Rücknahme von Aktien erfolgt spätestens fünf nach dem Rückgabetermin in der Währung des Teilgesellschaftsvermögens. Bankgeschäftstag ist ein Tag, an dem die Banken in Hamburg zu Geschäftszwecken geöffnet sind.

§ 13

[Thesaurierung / Ausschüttung]

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge - unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs - sowie die realisierten Veräußerungsgewinne im Sondervermögen wieder an.

§ 14

Laufzeit

Das Teilgesellschaftsvermögen ist in seiner Laufzeit nicht begrenzt, sondern wird auf unbestimmte Dauer errichtet.

§ 15

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Teilgesellschaftsvermögens beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

§ 16

Informationspflichten gegenüber den Aktionären

Die Gesellschaft legt die Bewertung der Vermögensgegenstände im Jahresbericht offen.

Anhang/Appendix

	Aktienklasse 1
Mindest- anlagesumme	EUR 50.000
Vergütung / Fee	bis zu 2 % p.a.
Erfolgsabhängige Vergütung	bis zu 20 % quar- talsweise